

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.05.80 (am 15.07.80 p.Beschl. ergänzt) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 10 "Veenhusen" ... beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.07.1980
ortsüblich bekanntgemacht.
Moormerland, den 16. FEB. 1982

Bürgermeister
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 4 (tlw.) , Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
erteilt durch das Katasteramt Leer
am

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ... 8.2.1980 ...).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den 15.2.1982
Katasteramt Leer
Verm. Dir. K...
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gesellschaft für Landeskultur GmbH Bremen.

Bremen, den 14.5.81
gez. Tölke
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.03.81 bis 10.04.81 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Moormerland, den 16. FEB. 1982
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 14.5.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, den 16. FEB. 1982
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Leer (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Leer, den 22.4.82
Genehmigungsbehörde Landkreis Leer
Baudirektor Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 22.04.1982 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am 24.06.1982 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland, den 17. September 1982
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 1.9.1982 im Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 12 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 1.9.1982 rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, den 17. September 1982
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Moormerland, den ...
Gemeindedirektor

Gem. Veenhusen

Flur 4 tlw.

Maßstab 1:1000

Planunterlage

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Moormerland ... diesen Bebauungsplan Nr. V 10 im Ortsteil Veenhusen ... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Moormerland, den 16. FEB. 1982
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Diese Abschrift ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift was ich hiermit beglaube.

Moormerland, den 23. September 1982
GEMEINDE MOORMERLAND
Bauamt
Der Gemeindedirektor in Vertretung
(Hüser)
Oberamtsrat

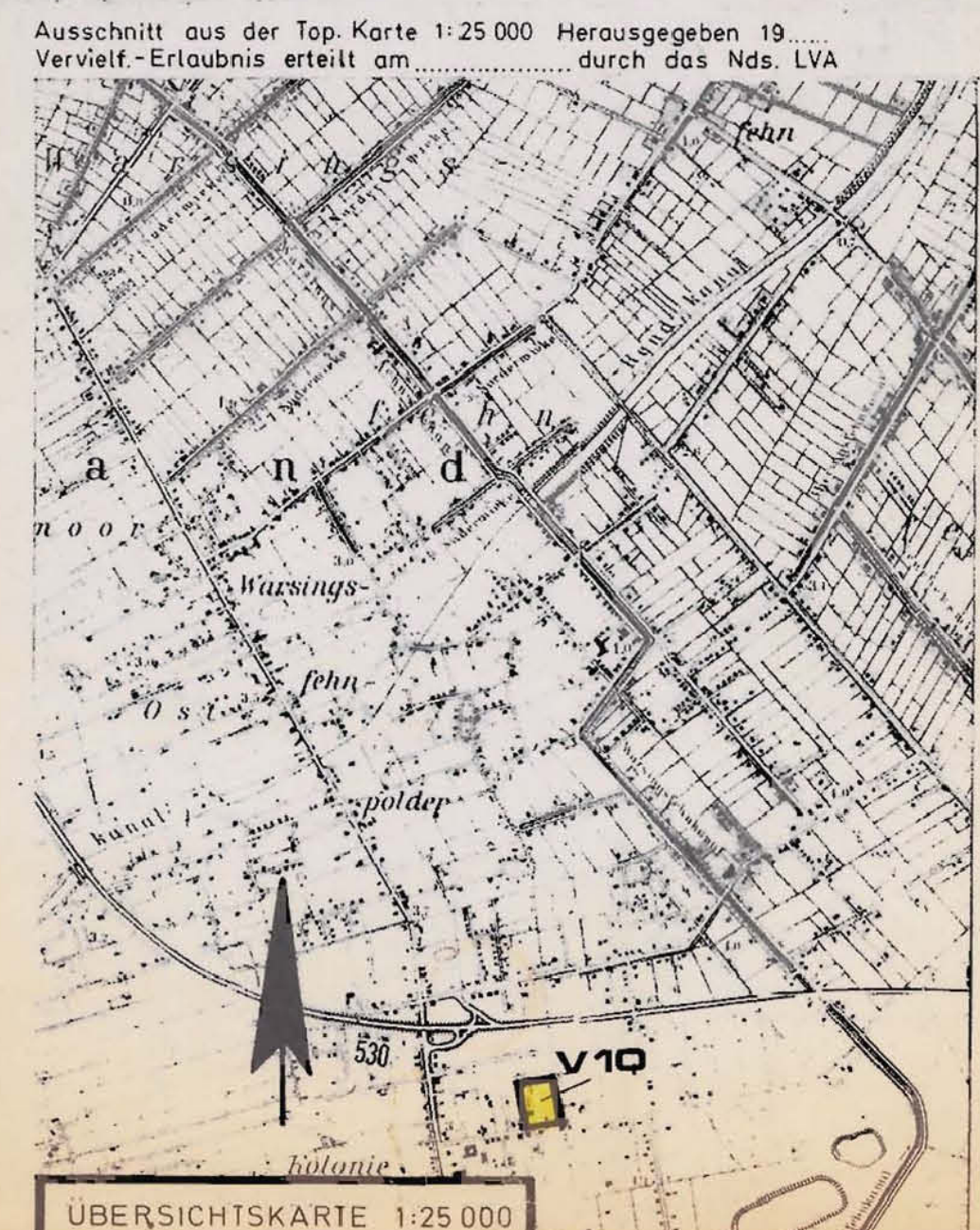
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan Nr. V 10

- Sichtdreiecke**
Die Sichtdreiecke sind festgelegt gemäß § 9. (1). 10 BBauG.
Ihre Abmessungen sind gewählt nach den Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen.
Innerhalb der Sichtdreiecksflächen sind bauliche Anlagen und Bewuchs, soweit sie 0,80 m über der Mitte der fertigen Straße liegen, nicht erlaubt.
sh. 1. veränd. Änderung auf bezügl. Garagen und Nebenanlagen
- Nebenanlagen**
Garagen gemäß § 12 BauNVO und die Nebenanlagen im Sinne von § 12 (1) NBauO sind in den nicht überbaubaren Bereichen gemäß § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen; davon ausgenommen sind Einfriedungen.
Dagegen sind die nach § 14 (2) BauNVO der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme auch ohne Festsetzung im Plangebiet zulässig.
- Umwandlung in allgemeine Zulässigkeit (§ 1 (6) BauNVO)**
Soweit bei dem vorhandenen Baubestand Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorliegen, werden diese als gegeben übernommen und sind Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BBauG. Bei Durchführung von Neu-, Um- oder Anbauten sind jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Wohnbauflächen:
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
Gemischte Bauflächen:
MD Dörfergebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
Gewerbliche Bauflächen:
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
Sonderbauflächen:
SW Wachsende Ausbaugemeinde
SQ Sondergebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
1 Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
+10 Zusätzl. Vollgeschosse nur als Dachgeschoss zulässig
0,3 Grundflächenzahl
0,2 Geschossflächenzahl
3,0 Baumassenzahl
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
o Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Vorhandene Grundstücksgrenzen
Stellung der baulichen Anlagen
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim, Jugendherberge
Post
Kino
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schulsaal
Feuerwehr
- VERKEHRSFLÄCHEN**
Straßenverkehrsflächen
Parkstraßen
Parkbuch
Durchgang, Durchfahrt, Unterführung, Arkade
Zufahrtsverbot
Ausfahrtsverbot
Zu- und Ausfahrtsverbot
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN**
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformstation
Pumpwerk
Müllbereitigungsanlage
Fernheizwerk
Wasserswerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage
Traktation
Gasregulation
Hydrant
- FÜHRUNG OBERIRD. VERSORGUNGSANL. UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**
Freileitung (Mittelspannung)
Freileitung mit Masten (Hochspannung)
Elektrizitätsleitung
Gasleitung
Wasserleitung
Fernwärmeleitung
Abwasserleitung
Fernmeldeleitung
Fernleitung
- GRÜNFLÄCHEN**
Grünflächen
Parkanlage
Zellplatz
Bedeplatz
Friedhof
Dauerkulturland
Sportplatz
Spielplatz
Bäume zu erhalten
Bäume zu pflanzen
- WASSERFLÄCHEN**
Wasserflächen, Höfen
Flächen für die Wasserwirtschaft
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
Flächen für Stellplätze und Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen mit entsprechenden Baulinien oder -grenzen
TGA Tiefgaragen
Ein- und Ausfahrt zu Garagen und Stellplätzen
Sichtdreiecke
Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die der privaten Wirtschaft dienen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Wasserschutzgebiet
Quellschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Flächen für Bahnanlagen



ÄNDERUNGEN:
Gem. § 2 (5) BBauG
Gem. § 2a (6) BBauG

**GEMEINDE MOORMERLAND
LANDKREIS LEER**

BEBAUUNGSPLAN NR. V 10
IM OT. VEENHUSEN

Maßstab: 1:1000
Anlage: 1 Blatt
Blatt-Nr.:
Gezeichnet: Hanke
Geprüft: Projekt-Ing. Dipl.-Ing. Tölke
Projekt-Nr.: 6264-81
Datum: DEZ. 1980

GESELLSCHAFT FÜR LANDESKULTUR GMBH
2800 BREMEN
FRIEDRICH-MISSLER-STR. 42
TELEFON (0421) 230007